

## 5744/AB XX.GP

Die Abgeordneten Dr. Partik - Pablé, Dr. Höbinger - Lehrer und Kollegen haben am 5. Mai 1999 unter der Nummer 6183/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „bundesweit einheitliche Überprüfung der Deutschkenntnisse von Staatsbürgerschaftswerbern“ gerichtet:

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1:

Derzeit gibt es seitens meines Ressorts weder einen Erlass noch eine Empfehlung zur Vorgangsweise bei der Überprüfung der Deutschkenntnisse. Im Zuge einer Besprechung der Staatsbürgerschaftsnovelle 1998, die am 17. September 1998 stattgefunden hat und an der die zuständige Fachabteilung und die Leiter der Fremden - und Legistiksektion meines Ressorts sowie informierte Vertreter aller Bundesländer teilgenommen haben, wurde einvernehmlich festgestellt, dass vorerst von einem Mustererlass abgesehen werden kann. Weiters vereinbarten die Teilnehmer, dass zunächst einmal über einen gewissen Zeitraum die praktische Anwendung des § 10a StbG abgewartet wird und die Ämter der Landesregierungen im Falle von auftretenden Problemen an mein Ressort herantreten.

In der Regel wird mindestens einmal im Jahr von der zuständigen Fachabteilung eine Staatsbürgerschaftskonferenz, an der alle Ämter der Landesregierungen teilnehmen, abgehalten. Diese Staatsbürgerschaftskonferenz ist eine gemeinsame Plattform für mein Ressort und die mit der Durchführung des Staatsbürgerschaftsverfahrens betrauten Ämter der Landesregierungen. Diese Plattform bietet die Gelegenheit, einen Erfahrungsaustausch der einzelnen Ämter der Landesregierungen vorzunehmen, Unterschiede festzustellen und gemeinsam an einer einheitlichen Lösung zu arbeiten.

Diese Staatsbürgerschaftskonferenz ist auch für Anfang Herbst dieses Jahres vorgesehen, sodass hiebei die Möglichkeit sich eröffnen wird, evtl. vorhandene unterschiedliche Vorgangsweisen in eine einheitliche Bahn zu lenken.

Im übrigen bin ich der Meinung, dass die Formulierung in der Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes und in den Erläuterungen bei der Beurteilung der Sprachkenntnisse für eine einheitliche Vorgangsweise in den neun Bundesländern ausreichend ist.

Zur Frage 2:

Durch laufenden Kontakt meiner Fachabteilung zu den Ämtern der Landesregierungen als sachlich in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten zuständige Behörden, können schon während des praktischen Einsatzes des novellierten Staatsbürgerschaftsgesetzes seit Jänner heurigen Jahres etwaige Unterschiede in der Handhabung dieser Gesetzbestimmung festgestellt werden und als Basis für die weitere Vorgangsweise im Zuge der „Staatsbürgerschaftskonferenz“ herangezogen werden.

Jedoch sind mir bis dato keine wesentlichen Unterschiede in der Vollzugspraxis dieser Gesetzesbestimmung der einzelnen Bundesländer aufgefallen.

Zur Frage 3:

Der Besuch eines Deutschkurses ist sicherlich als bemerkenswerter Beitrag zur Integration zu sehen. Der Besuch eines Deutschkurses kann weder verpflichtend

sein, zumal es Antragsteller gibt, die - wie sich dies aus dem persönlichen Gespräch während des Verfahrens ergibt - sehr gute Deutschkenntnisse aufweisen, noch wird in manchen Fällen der bloße Nachweis der Besuchsbestätigung eines Deutschkurses ausreichen, wenn der Antragsteller gesprächsweise den Lebensumständen entsprechende Sprachkenntnisse nicht aufweist.

In jedem Fall ist für eine positive Beurteilung des Nachweises von Deutschkenntnissen die Anzahl der besuchten Stunden bei Deutschkursen, oder durchgeführte Tests nicht notwendigerweise für sich alleine maßgeblich.

Einzig und allein ist maßgebend, und das ist in jedem Einzelfall separat von der Staatsbürgerschaftsbehörde zu beurteilen, ob der Antragsteller - wie sich aus dem jeweiligen Gespräch während des Verfahrens ergeben muss - seinen Lebensumständen entsprechende Sprachkenntnisse aufweist und sich ausreichend - seinen Lebensumständen entsprechend - verständlich machen kann.

In den Erläuterungen der Regierungsvorlage zur Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes ist festgehalten, dass die Ämter der Landesregierungen als vollziehende Behörden die Sprachkenntnisse nach den Lebensumständen des Betroffenen zu beurteilen haben. Die den Lebensumständen angepassten Sprachkenntnisse sind nicht in Form einer Prüfung unter Beweis zu stellen, vielmehr werden sich die Deutschkenntnisse aufgrund erbrachter einschlägiger Nachweise, aufgrund des persönlichen Kontaktes des Antragstellers mit der Behörde oder aufgrund der Aktenlage feststellen lassen.

#### Zu Frage 4:

Von Jänner bis April 1999 konnte im gesamten Bundesgebiet in 8 Fällen die Verleihung der Staatsbürgerschaft aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse nicht verliehen werden.

Verteilt auf die einzelnen Bundesländer ist dies wie folgt:

Wien hatte von Jänner bis April 1999 3 Fälle, Oberösterreich hatte ebenfalls 3 Fälle und in Salzburg waren es 2 Fälle, wo aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden konnte.

In den Bundesländern Burgenland, Vorarlberg, Tirol, Kärnten, Niederösterreich und Steiermark wurden im selben Zeitraum keine Fälle aufgezeigt, wo aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden konnte.